

Antrag

Ausweisung aller FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete



Fraktion im Kreistag Wolfenbüttel

Holger Barkhau
Fraktionsvorsitzender
Am Hasseltal 9
38173 Sickinge
05305 416881
h.barkhau@gruene-wf.de

Sickinge, 12.06.2021

Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt:

Alle Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete), die in die Zuständigkeit des Landkreises Wolfenbüttel fallen und die bislang als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen sind, werden als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen.

Begründung

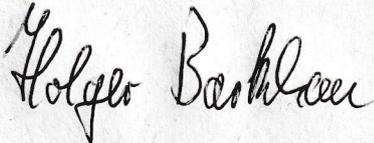
Das Schutzkonzept Natura 2000 mit seinen Flora-Fauna-Habitat-Gebieten und den Vogelschutzgebieten ist eines der wichtigsten länderübergreifenden Schutzinstrumente in Europa. Es dient dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Insbesondere der Gedanke der Vernetzung von Lebensräumen ist aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat verschiedene FFH-Gebiete durch LSG-Verordnungen gesichert. Aber nur der Regelschutz als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG kann die erforderliche Sicherung erbringen, weil nur in einem NSG gem. § 23 (2) „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind“.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil 4 KN 390/17 vom 04. März 2020 aktuell in einem sachlich gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„Eine Erklärung des hier in Rede stehenden Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wäre unzureichend gewesen, weil in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem

besonderen Schutzzweck zuwider laufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt hätte. Ein effektiver Schutz der in dem Naturschutzgebiet vorhandenen, in Art 1 § 2 Abs. 3 und 4 VO im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tierarten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ... setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).“



Holger Barkhau

Fraktionsvorsitzender